



1086

Salento  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.  
L. v. M. 17. 2. 2.



*[Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]*

*[Large block of very faint, illegible text in the middle of the page, likely bleed-through.]*

*[Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through.]*





# Nachdem Seine Königliche Majestät

## in Preussen / etc. etc. Unser allergnädigster Herr / bey

denen hin und wieder eingerissenen ansteckenden höchstgefährlichen Kranckheiten / zu Deckung Dero Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / aus einer vor diese Lande tragenden Königlichen Gnade und Sorgfalt / eine Postirung zu formiren / und dazu unter dem Commando Dero General Majors und Commendanten der Festung Magdeburg / des von Stillen / cinige Mannschafft so wohl von Infanterie als Dragonern allergnädigst beordert / zu Erreichung des darunter abgeziehlten heilsahmen und gemeinnützigen Zwecks aber für allen Dingen mit nöthig seyn will / daß in denen Dörffern deßfalls gute Sorge mit getragen werde ; So werden alle Berichts-Obrigkeiten / wie auch die Beambte hiedurch befehliget / die unverlängte Anstalt zu machen: (1) Daß die vielen Aus- und Einfahrten auch Gänge in denen Dörffern gänzlich zugemachet / und nur vorwärts an 2. Seiten des Dorffs ein Ausgang und Einfarth / jedoch mit einem vorgezogenem Schlagbaum gelassen werde. Daneben haben (2) gedachte Obrigkeiten und Beambte die Unterthanen dahin anzuhalten / daß sie hinterwärts an ihren Häusern und Gärten gute Zäune machen / und also alle Lücken wohl verwahren sollen. Drittens müssen / wo es seyn kan / Pallisaden angeschaffet / sonst aber Graben gemachet werden / damit also die Aus- und Einfarth in dem Dorffe etwas vor- und abwärts bis an den Schlagbaum bedeckt / und also ein jeder desto besser abgehalten werden könne / wobey denn jedesmahl eine Schildwache aus dem Dorffe zu setzen / so diejenige / welche nicht mit gnugsamen Pässen versehen / abweisen muß. Wornach sich ein jeder / den es angehet / gebührend zu achten / damit unter des Höchsten Gnadenreichen Beschirmung alle Gefahr / so viel möglich / abgewendet werden / und Seine Königliche Majestät nicht nöthig haben mögen / die in Dero Ediculis angedrohte harte Straffe an diejenige zu vollstrecken / welche durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit etwas verursachen möchten / so das ganze Land in Gefahr und Schaden setzen könnte. Urfundlich unter dem Königlichen Preussischen in das Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs-Secret. Geben Halle den 12. Septembr. 1713.

Königliche Preussische Wirklicher Geheimter Rath / und zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Räte.



*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghosting.]*

*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghosting.]*



AB 180 015



68 - HS  
69 - HS  
85 - HS

ab  
↓  
Kell Rost

R





# Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen / x. x. Unser allergnädigster Herr / bey

denen hin und wieder eingerissenen ansteckenden höchstgefährlichen Kranckheiten / zu Deckung Dero Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / aus einer vor diese Lande tragenden Königlichen Gnade und Sorgfalt / eine Postirung zu formiren / und dazu unter dem Commando Dero General Majors und Commandanten der Bestung Magdeburg / des von Stillen / cinige Mannschafft so wohl von Infanterie als Dragonern allergnädigst beordert / zu Erreichung des darunter abgezehlten heilsahmen und gemeinnützigen Zweckes aber für allen Dingen mit nöthig seyn will / daß in denen Dörffern deßfalls gute Sorge mit getragen werde ; So werden alle Gerichts-Obrikeiten / wie auch die Beambte hiedurch beschliget / die unverlängte Anstalt zu machen : (1) Daß die vielen Aus- und Einfahrten auch Gänge in denen Dörffern gänglich zugemachet / und nur vorwärts an 2. Seiten des Dorffs ein Ausgang und Einfarth / jedoch mit einem vorgezogenem Schlagbaum gelassen werde. Daneben haben (2) gedachte Obrikeiten und Beambte die Unterthanen dahin anzuhalten / daß sie hinterwerts an ihren Häusern und Gärten gute Zänne machen / und also alle Lücken wohl verwahren sollen. Drittens müssen / wo es seyn kan / Pallisaden angeschaffet / sonst aber Graben gemacht werden / damit also die Aus- und Einfarth in dem Dorffe etwas vor- und abwärts biß an den Schlagbaum bedecket / und also ein jeder desto besser abgehalten werden könne / wobey denn jedesmahl eine Schildwache aus dem Dorffe zu setzen / so diejenige / welche nicht mit gnugsamen Pässen versehen / abweisen muß. Wornach sich ein jeder / den es angehet / gehörend zu achten / damit unter des Höchsten Gnadenreichen Beschirmung alle Gefahr / so viel möglich / abgewendet werden / und Seine Königliche Majestät nicht nöthig haben mögen / die in Dero Edictis angedrohet harte Straffe an diejenige zu vollstrecken / welche durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit etwas verursachen möchten / so das ganze Land in Gefahr und Schaden setzen könnte. Urfkündlich unter dem Königlichen Preussischen in das Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs-Secret. Geben Halle den 12. Septembr. 1713.

Königliche Preussische Wirklicher Geheimter Rath / und zur Regierung des  
Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident und Rätthe.

